

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MT Produktions GmbH

Galinastraße 18, 6710 Nenzing, Österreich (Stand 07/2024)

1 Geltungsbereich

- a) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der MT Produktions GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- b) Mündliche Nebenabreden werden nur mittels schriftlicher Bestätigung durch uns rechtswirksam.

2 Angebot und Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns.
- b) Zeichnungen, Abbildungen, Internetangaben, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3 Preise

- a) Alle Preise gelten ab Werk Nenzing, Österreich ausschließlich Verpackung sowie ohne Transport oder ab Werk des jeweiligen Herstellers der Handelsware, und verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- b) Preisänderungen bleiben vorbehalten. Sollten sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung Preiserhöhungen für Roh- und Hilfsmaterial sowie Lohnerhöhungen ergeben, so wird der am Tag der Auslieferung gültige Preis angewendet.

4 Zahlungsbedingungen

- a) 50 Prozent der Auftragssumme sind bei Bestellung fällig. Der Rest der Auftragssumme ist vor dem Versand der Ware fällig. Kunden außerhalb von Österreich, Deutschland oder der Schweiz müssen nach Erhalt der Auftragsbestätigung den offenen Rechnungsbetrag als Vorkasse zu 100 Prozent überweisen. Falls der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, ist die MT Produktions GmbH berechtigt, den Versand zurückzuhalten.
- b) Bei Sonderkonstruktionen ist die volle Auftragssumme (100%) bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig.
- c) Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig.
- d) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag frei verfügen können.
- e) Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig. Soweit uns Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers bekannt werden, sind wir berechtigt, Vorkasse oder Stellung einer Sicherheit zu verlangen.
- f) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

5 Verpackung

Alle Preise gelten unverpackt und unverladen ab Werk Nenzing, Österreich für Produkte der MT Produktions GmbH sowie unfrei ab Werk des jeweiligen Herstellers bei Händlerware.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der MT Produktions GmbH verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Versand oder der Transport durch uns durchgeführt wird. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7 Liefer- und Leistungszeit

- a) Liefertermine oder Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich zugesagt werden.
- b) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum des Erhalts der ersten Anzahlung in Höhe von 50 Prozent der Auftragssumme durch den Kunden an die MT Produktions GmbH.
- c) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der MT Produktions GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der MT Produktions GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfrist setzungsberechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die MT Produktions GmbH von ihren Verpflichtungen frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- e) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- f) Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so steht der MT Produktions GmbH das Recht zu, sechs Monate nach dem Tage der Auftragsbestätigung mit einer Frist von 10 Werktagen die Abnahme der Ware zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

8 Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, die der MT Produktions GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen bleibt die Ware Eigentum der MT Produktions GmbH.
- b) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er mit Zahlungen nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.
- c) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit die MT Produktions GmbH, ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

9 Konstruktion

- a) Die MT Produktions GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wir sind jedoch hierzu nicht verpflichtet.
- b) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass 4-Rad getriebene Fahrzeuge wie Traktoren, Transporter, Kommunalfahrzeuge nicht für den Betrieb von Raupenlaufwerken vom Fahrzeughersteller ausgelegt sind. Es kann beim Aufbau von Raupenlaufwerken auf das jeweilige Fahrzeug notwendig werden, dass Änderungen an der Karosserie, Hydraulik- und Druckluftanlage, des Lenkeinschlages (Begrenzung des Einschlagwinkels), Achslenker/-bolzen, der Hubwerke vorne wie hinten und anderen Bauteilen und Baugruppen vorgenommen werden müssen.
- c) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Trägerfahrzeug über die beim Kauf angegebene Allradübersetzung des Raupenlaufwerk verfügt. Das Allradübersetzungsverhältnis des Raupenlaufwerkes kann nicht verändert werden, der Kunde muss auf seine Kosten die Getriebeübersetzung des Trägerfahrzeuges darauf anpassen.

10 Sonderkonstruktionen

Sonderkonstruktionen sind von Gewährleistung und Rückgaberecht ausgeschlossen. Wünscht ein Kunde Gewährleistung oder Rückgaberecht so muss dies in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten werden.

11 Schutzrechte

- a) Sofern die MT Produktions GmbH Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern die ihr vom Besteller übergeben werden, anfertigt, übernimmt der Besteller gegenüber uns die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- b) Wird der MT Produktions GmbH von einem Dritten, unter Berufung auf die Verletzung seiner Schutzrechte, die Herstellung oder Lieferung von Gegenständen untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

12 Gewährleistung

- a) Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich vorgebracht werden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge der Eingang bei uns maßgebend ist. Anderslieferungen müssen ebenfalls schriftlich angezeigt werden. Bei verborgenen Mängeln ist die Mängelrüge innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu erheben.
- b) Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.
- c) Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen, werden wir nach unserer Wahl den mangelhaften Teil der Lieferung nachliefern, Preisnachlass gewähren oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen oder nachbessern. Für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen hat der Besteller uns eine angemessene Frist zu gewähren.
- d) Erfüllungsort der Gewährleistung ist das Werk Nenzing, Österreich. Der Besteller trägt somit etwaige Transport- und Verzollungskosten von Ersatz-, Austauschteilen oder von Nach- oder Retourenlieferungen von Maschinen und Teilen.
- e) Gewährleistungsansprüche für chemische und physikalische Eigenschaften der uns vorgegebenen oder mit uns vereinbarten Rohmaterialien werden von uns nicht übernommen.
- f) Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Im Falle der Rücksendung geht diese Ware in unser Eigentum über. Die MT Produktions GmbH übernimmt dabei keinerlei Transport- oder Verzollungskosten.
- g) Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Hinzu zählen insbesondere: Gummi-Raupenbänder (Abnutzung und Rissbildung), Kugellager, Laufräder sowie Dichtungen und Dichtringe und deren Folgeschäden.
- h) Eine Rissbildung der Raupenbänder kann seitens des Herstellers nicht garantiert werden, da die Rissbildungen auch aus unterschiedlichen mechanischen Belastungen, z.B. Kantenschnitte durch Bordstein, oder abrasiver Untergrund entstehen können.
- i) Wird eine Maschine nicht nach den Vorgaben der Betriebsanleitung bestimmungsgemäß verwendet,

ordnungsgemäß betrieben, gewartet, oder entsprechende Originalersatzteile verwendet, verfällt der Gewährleistungsanspruch vollständig.

- j) Gewährleistung kann nur, sofern diese per Angebot oder Vertrag nicht ausgeschlossen wird, auf von der MT Produktions GmbH produzierten Maschinen, Geräte oder Raupenlaufwerke nach den oben genannten Regeln gewährt werden. Nicht auf damit in Verbindung stehenden Teilen, wie z.B. Traktorenteile, wie Achsen, Anhängpunkte, etc.

13 Haftung

- a) Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt.
- b) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die MT Produktions GmbH für jede Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie Ansprüche auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden.
- c) Soweit die Haftung von MT Produktions GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns.
- d) Bestimmungsbereich der von der MT Produktions GmbH hergestellten Waren und Dienstleistungen ist ausschließlich Europa.
- e) Die MT Produktions GmbH haftet nur für die eigens produzierten Maschinen, Geräte oder Raupenlaufwerke, jedoch nicht für ein möglicherweise daraus entstehendes Gesamtfahrzeug.
- f) Die MT Produktions GmbH haftet weder direkt oder indirekt (Folgeschäden) am oder durch das Trägerfahrzeug verursachten Schäden (Defekte, Unfälle, etc.), welche in Zusammenhang mit Produkten von der MT Produktions GmbH stehen. Hierzu zählen insbesondere Schäden (z.B. Risse, Brüche, etc.) an den Fahrzeugachsen und Folgeschäden, die durch die Verwendung eines Raupenlaufwerks verursacht werden.
- g) So fern vertraglich in Schriftform nicht anderwärtig vereinbart, verfügen Gesamtfahrzeugaufbauten und –lösungen, z.B. Trägerfahrzeuge mit Raupenlaufwerken, der MT Produktions GmbH über keine Betriebserlaubnis, TÜV Abnahme oder Straßenzulassung. Es erlischt ebenso der Gewährleistungs- und Garantieanspruch durch den Hersteller des Trägerfahrzeuges (z.B. Traktors).

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der MT Produktions GmbH und dem Besteller gilt das Recht der Republik Österreich. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Soweit der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Nenzing, Österreich ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- c) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.